

Nr. 40. Bekanntmachung

eines zweiten Nachtrages zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig;

vom 3. Juli 1917.

Das Ministerium des Innern hat den nachstehend abgedruckten zweiten Nachtrag zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig (G. u. V.-Bl. 1911 S. 57, 1916 S. 17) genehmigt.

Dresden, den 3. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Rudolph.

Zweiter Nachtrag zu den Satzungen

des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 30. Mai 1917.

Der § 26 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§ 26.

Abzüge vom Brutt hypothekenwerte.

- Von dem nach § 25 ermittelten Brutt hypothekenwerte kommen in Abzug
1. eiserne Kapitale nach ihrem Nennwerte,
 2. Rentenschulden nach ihrer im Grundbuche eingetragenen Ablösungssumme,
 3. Hypotheken und Grundschulden nach dem Nennwerte; bei Tilgungshypotheken nach Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung erfolgter Tilgung,
 4. alle sonstigen Belastungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privat rechtstitels haften, soweit sie nach Ermessen des Vorstandes den Wert des Grundstückes zu vermindern geeignet sind, sowie die an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten,
 5. Auszüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten nach dem unter Anwendung der in § 35 des S. V. G. B. enthaltenen Lebensdauer tabelle vervielfältigten Jahresbetrage.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern in Kraft.

Leipzig, am 12. Juni 1917.

Erbländischer Ritterschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Dr. A. Becker,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Justizrat **Dr. C. Junck,**
Syndikus.

Nr. 41. Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904
betreffend;

vom 3. Juli 1917.

Zu der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (G.-u. V.-Bl. S. 244) hat der Herr Reichskanzler nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Dresden, den 3. Juli 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 23. Juni 1917.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absatz einzuschalten:

▼ Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.